

RS Vwgh 1993/8/19 93/06/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

95/03 Vermessungsrecht

Norm

AVG §73 Abs2;

EGVG Art2 Abs2 C Z35;

VermG 1968 §2 Abs1;

VermG 1968 §20 Abs1;

VermG 1968 §39;

VwGG §27;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/05/21 92/06/0078 1

Stammrechtssatz

Die im Sinne des § 73 Abs 2 AVG sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bestimmt sich nach den jeweiligen Organisationsvorschriften und unabhängig davon, ob diese Behörde auch im Rahmen des Instanzenzuges hätte angerufen werden können. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist bei Ausübung seiner Befugnisse dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordnet. Dieser ist daher nach den hier maßgebenden Bestimmungen auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 73 Abs 2 AVG.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060158.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at